

weiterhin angewendet. Lediglich Rheinland-Pfalz schuf eine neue Notarordnung, die aber ihre Bestimmungen weitgehend wörtlich aus der RNotO übernahm.

Bis zur Verwaltungs- und Justizreform von 1952, in deren Verlauf die Ländern beseitigt und die Bezirke geschaffen wurden, galt somit übereinstimmend in der BRD und in der bisherigen DDR die RNotO. Nach der RNotO war die deutsche Notariatsverfassung nicht einheitlich. In Teilen des Landes bestand das Nur-Notariat, Notare wurden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt. In anderen Teilen war das Anwaltsnotariat üblich. Es wurden Rechtsanwälte zu Notaren bestellt. Daneben gab es kleinere Gebiete, in denen außer Anwaltsnotaren auch Nur-Notare bestellt werden konnten. Schließlich gab es in Baden das Richtemotariat und in Württemberg das Bezirksnotariat.

Im Bereich der bisherigen DDR galt unter der RNotO ausschließlich das Anwaltsnotariat. Es war im ehemaligen Preußen 1781 an die Stelle der bis dahin geltenden Notariats Verfassung getreten. Ursprünglich hatte Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstag in Köln 1512 die erste Deutsche Notarordnung erlassen. Sie gab dem Notariat eine feste Regelung. Notare wurden nach Prüfung ihrer Vorbildung ernannt. Die Notarordnung von 1512 regelte Gebühren, Haftung, enthielt auch schon Vorschriften über die Beurkundungsform. Die notariellen Urkunden hatten besondere Beweiskraft. Die entscheidende Weiterentwicklung des Notariats als eines Instituts unter Verbindung mit der Advokatur Vollzug sich vor mehr als zweihundert Jahren im früheren Preußen: Preußen führte 1781 beamtete Advokate und Justizkommissare zur außergerichtlichen Betreuung Rechtssuchender ein. Die Verbindung dieser beiden Ämter führte in der Folgezeit zur dem in Preußen üblichen und bewährten und in den ehemals preußischen Gebieten beibehaltenen Anwaltsnotariat.

Regelung in den ostdeutschen Ländern

Das Anwaltsnotariat wurde in der bisherigen DDR mit der Verwaltungs- und Justizreform des Jahres 1952 durch die VO über die Errichtung des Staatlichen Notariats (NotariatsVO) vom 15.10.1952 (GBl. Nr. 146 S. 1055) abgeschafft und an seiner Stelle das Staatliche Notariat geschaffen. Neuzulassungen für freiberufliche Anwaltsnotare blieben weiterhin möglich, wurden nach Errichtung der Staatlichen Notariate zunächst nicht mehr, später aber wieder erteilt. Gleichzeitig wurden die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Zuständigkeit der Gerichte herausgelöst und der neuen notariellen Institution übertragen. Die Staatlichen Notariate waren gem. § 3 Abs. 2 Notariats VO dem Justizministerium unterstellt. Das dahinterstehende Interesse der DDR-Führung an staatlicher Kontrolle und ideologischer Einbindung notarieller Tätigkeit ergibt sich deutlich aus § 1 Abs. 1 NotariatsVO. Die Tätigkeit der Staatlichen Notariate diente der Sicherung und Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit. Der Notar hatte besonders darüber zu wachen, daß die zu seiner Kenntnis gelangenden Rechtsgeschäfte nicht gegen die Ziele der Politik der Regierung gerichtet waren. Sogar bei Beglaubigungen hatte der Notar die Pflicht, den Inhalt zu überprüfen.

Gleichzeitig wurden die Betätigungsmöglichkeiten der noch weiter praktizierenden freiberuflichen Anwaltsnotare eingeschränkt, und zwar dadurch, daß staatliche und genossenschaftliche Wirtschafts- und Verwaltungseinheiten nur noch die staatlichen Notariate in Anspruch nehmen durften. Das bedeutete, daß das gesamte Wirtschaftsleben nicht mehr von Anwaltsnotaren betreut werden konnte. Damit wurde das Anwaltsnotariat zunehmend unattraktiv.

Zusätzlich wurde 1953 mit der Errichtung der Anwaltskollegien die Zahl der noch vorhandenen Anwaltsnotare dadurch gezielt verringert, daß Rechtsanwälte, die gleichzeitig Notare waren, mit dem Beitritt zum Kollegium, der vielfach nicht zu vermeiden war, zwingend das Notaramt verloren. Immerhin aber bleibt festzuhalten, daß es bis zum Erlass der VO über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20.6.1990 in der bisherigen DDR Anwaltsnotare gegeben hat, nicht nur in Berlin. Daran änderte dann auch die Notariatsverfahrensordnung vom 16.11.1956 (GBl. I Nr. 105 S. 1288) nichts, die die RNotO in der bisherigen DDR im Jahre 1956 nun auch ausdrücklich aufhob, insbesondere auch deren Eingangsregelung, wonach der Notar unabhängiger Träger

eines öffentlichen Amtes ist, die bis dahin formal weiter bestanden hatte.

Die Entwicklung in der Bundesrepublik

In der BRD wurde die RNotO ersetzt durch die Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24.2.1961 (BGBl. 1961 I S. 98). Die BNotO sah bewußt von einer Umgestaltung der Notariatsverfassung ab, weil ihr eine solche nicht erforderlich erschien. Das Ziel der BNotO lag ausschließlich darin, Fragen wieder einheitlich zu regeln, bei denen in der Zeit, in der die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern oder bei Zonen gelegen hatte, die Rechtseinheit verlorengegangen war. Die BNotO enthält daneben einige Änderungen und Ergänzungen des notariellen Berufsrechts, die sich auf Grund neuer Erfahrungen als notwendig oder zweckmäßig erwiesen hatten. Eine Veränderung der historisch gewachsenen Notariatsformen wurde ganz bewußt nicht vorgenommen. Hier stand zudem Artikel 138 GG entgegen, der die Einrichtungen des Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und (damals noch) Württemberg-Hohenzollern verfassungsrechtlich garantierte.

In diesem Zusammenhang hat man seinerzeit im Rechtsausschuß des Bundestages die Frage geprüft, ob der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG den Staat nicht etwa verpflichtete, das Notariat in allen Gebieten einheitlich zu gestalten. Nach eingeholten Rechtsgutachten vereinte der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit der h. M. diese Frage jedoch ausdrücklich. Der Rechtsausschuß befürwortete nach ausführender Prüfung, daß es geboten erscheine, so wie es der Regierungsentwurf vorsah, daran festzuhalten, daß Anwaltsnotariat und Nur-Notariat im bisherigen Umfang grundsätzlich nebeneinander bestehen bleiben sollten.

Das Notariatsgesetz der DDR von 1976

Die bisherige DDR ging auch in der Folgezeit wesentlich weniger behutsam vor und festigte die Stellung der Staatlichen Notariate mit dem Gesetz über das Staatliche Notariat (Notariatsgesetz) vom 5.2.1976 (GBl. I Nr. 6 S. 97). Für die Anwaltsnotare (Einzelnotare) erging hierzu die 1. DB vom 5.2.1976 (GBl. I Nr. 6 S. 99), die bis zum 30.6.1990 gegolten hat. Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Anwaltsnotar entsprechen nach dieser 1. DB denen für die Berufung in ein Staatliches Notariat. § 2 Abs. 2 der 1. DB sah i.V.m. § 6 Abs. 1 Notariatsgesetz vor, daß zum Notar „Staatsbürger berufen werden, die dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben sind, Charakterfestigkeit und Lebenserfahrung besitzen, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse an einer dafür vorgesehenen juristischen Ausbildungsstätte erworben haben“. Welche Ausbildungsstätten gemeint waren, wurde nicht näher erläutert. Es handelte sich aber grundsätzlich um das vierjährige juristische Hochschulstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin und die Assistentenzeit in einem Staatlichen Notariat. Die politische Zuverlässigkeit hatte bei der Auswahl der Notare Bedeutung, und der politische Anspruch an die Notare blieb.

Das Arbeitsfeld der freiberuflichen Anwaltsnotare war nunmehr durch § 2 Abs. 1 der 1. DB abgesteckt. Danach konnten von Anwaltsnotaren Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen werden, für die nach dem Notariatsgesetz die Zuständigkeit der Staatlichen Notariate gegeben war. Die Vorschriften des Notariatsgesetzes über Beurkundungen und Beglaubigungen galten nach § 2 Abs. 2 der 1. DB auch für die Anwaltsnotare. Daneben gab es keine näheren Regelungen hinsichtlich Haftung, Berufshaftpflichtversicherung etc. Dieses alles ersetzte jetzt der Hinweis in § 1 der 1. DB, wonach die Anwaltsnotare vom Minister der Justiz bzw. in dessen Auftrag von den Direktoren der Bezirksgerichte angeleitet und kontrolliert wurden.

Die Wiedereinführung des Anwaltsnotariats in den ostdeutschen Ländern

In der bisherigen DDR ist das Anwaltsnotariat einzuführen. Das war die These V 2.3. des bemerkenswerten Referates von Ludwig Koch für den Juristentag 1990 in München. Die Wiederbelebung des in bescheidener Form neben dem Staatlichen Notariat immer noch erhalten gebliebenen Anwaltsnotariats durch seine generelle Wiedereinführung in der bisherigen DDR wäre recht einfach möglich gewesen, wenn man die bewährten Regelungen der BNotO